

AGB unbeschränkter Parkraum

I. Mietvertrag - Leistung

(1) Mit Einfahren eines Kraftfahrzeugs im Sinne von § 1 StVG in die Parkgarage oder den Parkplatz (im Folgenden „Parkraum“) schließt die Stadtwerke Heilbronn GmbH (im Folgenden „Stadtwerke Heilbronn“) mit dem Fahrer des Kraftfahrzeuges (im Folgenden „Mieter“) einen Mietvertrag über die entgeltliche Parkraumnutzung zu den Bedingungen dieser allgemeinen Nutzungsbedingungen. Der Mieter kann den Mietvertrag unentgeltlich beenden, wenn er nach Einfahrt unverzüglich wieder ausfährt. Wohnmobile, Kraftfahrzeuge mit Anhängern und LKW mit einem Gesamtgewicht von über 3,5 t sind von der Parkraummiete ausgeschlossen.

(2) Die Stadtwerke Heilbronn überlassen den Raum für die Nutzung dieses Privatgeländes als Parkraum zum Abstellen für Kraftfahrzeuge nur unter dem Vorbehalt, dass der Mieter die Nutzungsbedingungen unter Ziffer II einhält, und übernehmen darüber hinaus keine weiteren Pflichten. Gegenstand des Vertrages ist insbesondere nicht die Bewachung und Verwahrung des abgestellten Fahrzeuges oder die Gewährung von sonstigen Obhutspflichten.

(3) Auf der Parkieranlage erfolgen eine Videoüberwachung und eine Kennzeichenerkennung zur Aufrechterhaltung des Betriebes und zur Ermittlung und Abrechnung der Mietpreise/Parktarife entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die Videoaufzeichnungen werden für maximal sieben Tage gespeichert und im Anschluss gelöscht. Die Kennzeichenerfassung erfolgt während des Zeitraums der Parkdauer. Nach Abschluss des Bezahlvorgangs werden die Kennzeichendaten mit passieren der Ausfahrt nach maximal 24h gelöscht. Personenbezogene Daten werden nicht weiterverarbeitet bzw. weitergegeben und nur auf Verlangen von Ermittlungsbehörden ausgehändigt. Daten für den bargeldlosen Zahlungsverkehr werden ausschließlich zu diesem Zweck erhoben und gespeichert. Diese Daten werden gelöscht, sobald sie nicht mehr zum Zweck der Bezahlung benötigt werden.

II. Nutzungsbedingungen

(1) Voraussetzung für die Nutzung ist stets, dass das abgestellte Fahrzeug haftpflichtversichert, mit einem amtlichen Kennzeichen (§ 23 StVZO) und mit einer gültigen amtlichen Prüfplakette (z.B. TÜV) versehen ist. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass das Kfz-Kennzeichen des Fahrzeuges bei der Ein- und Ausfahrt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen angebracht, nicht verschmutzt und gut lesbar ist. Bei einer Fehlfunktion der Kfz-Kennzeichenerfassung oder im Falle, dass ein Kfz-Kennzeichen, z.B. aufgrund von Verschmutzung, nicht lesbar sein sollte, kann der Kunde über die Gegensprechanlage an dem Kassenautomaten Kontakt zur zentralen Leitstelle aufnehmen.

(2) Der Mietzins (das Parkentgelt) bestimmt sich nach der Verweildauer des Kraftfahrzeugs in dem Parkraum nach der Einfahrt anhand der bei Einfahrt geltenden im Parkraum ausgehängten Preisliste. Zum Nachweis der Verweildauer wird mit Einfahren eines Kraftfahrzeugs im Sinne von § 1 StVG dessen Kennzeichen erfasst. Die Parkgebühr ist vor der geplanten Ausfahrt oder innerhalb von 48h nach Ausfahrt an dem Kassenautomaten unter Verwendung des erfassten Kennzeichens zu entrichten. Bei Fehlfunktion des Kassenautomaten hat der Mieter die Pflicht den Mietzins (das Parkentgelt) direkt bei den Stadtwerken Heilbronn zu begleichen. Der Mieter kann dazu Kontakt zur Verwaltung der Stadtwerke Heilbronn unter folgender Email-Adresse aufnehmen: parken@stadtwerke-heilbronn.de.

(3) Kraftfahrzeuge dürfen nur innerhalb der markierten Stellplätze abgestellt werden. Sind einzelne Stellplätze (entsprechend der Beschilderung/ Markierung) besonderen Mietergruppen (bspw.

Dauerparker, Behinderte, E-Ladestation, Frauen) vorbehalten, dürfen diese nur von solchen Mietergruppen genutzt werden. Der Mieter ist bei Aufforderung durch die Stadtwerke Heilbronn zum Nachweis über die Zugehörigkeit zu einer solchen Mietergruppe verpflichtet.

(4) Innerhalb dieses Parkraums darf das Fahrzeug höchstens mit Schrittgeschwindigkeit bewegt werden.

(5) Der Mieter hat die Anweisungen des Personals oder der Beauftragten der Stadtwerke Heilbronn zu befolgen sowie die Verkehrszeichen und Hinweisschilder vor Ort zu beachten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung entsprechend.

(6) Wird das Parkentgelt nicht innerhalb von 48 Stunden nach Ausfahrt beglichen, erfolgt anhand des hinterlegten Kennzeichens eine Halterermittlung, um diesen schriftlich zur Zahlung aufzufordern. In diesem Fall sowie bei einem schuldhaften Verstoß gegen eine oder mehrere der Nutzungsbedingungen gemäß Ziffer II, Abs. 1, 3, 4 oder 5 ist eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 30,00 zu zahlen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz und/oder Unterlassung, bleibt vorbehalten. Eine bereits geleistete Vertragsstrafe wird auf einen etwaigen Schadensersatzanspruch wegen desselben Verstoßes angerechnet.

III. Vertragsdauer

(1) Der Vertrag endet mit der Ausfahrt des Fahrzeugs aus dem Parkraum, spätestens aber mit Ablauf einer ausgeschilderten maximalen Parkdauer.

(2) Jede Partei ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt für die Stadtwerke Heilbronn insbesondere vor, wenn der Mieter

- den Parkraum entgegen den Nutzungsbedingungen gemäß Ziffer II nutzt, oder
- das Fahrzeug nicht haftpflichtversichert oder ohne amtliches Kennzeichen (§ 23 StVZO) oder nicht mit einer gültigen Prüfplakette versehen ist, oder
- trotz Aufforderung in dem Parkraum schneller als die erlaubte Schrittgeschwindigkeit fährt, oder
- den Parkraum auf andere Weise als zum Abstellen von Kraftfahrzeugen nutzt, insbesondere Betriebsstoffe und feuergefährliche Gegenstände sowie leere Betriebsstoffbehältern lagert, oder
- trotz Auffordern den Motor unnötig lange laufen lässt, oder
- sein Fahrzeug mit undichtem Tank oder Motor oder sonst im verkehrsunsicheren Zustand parkt,

es sei denn, er hat den wichtigen Grund nicht zu vertreten.

(3) Nach Vertragsende hat der Mieter das Kraftfahrzeug unverzüglich aus dem Parkraum zu entfernen.

(4) Unbeschadet sonstiger Rechte zur Beseitigung von Kraftfahrzeugen sind die Stadtwerke Heilbronn berechtigt, das Kraftfahrzeug mit Kostenpflicht für den Mieter abzuschleppen, wenn der Mieter es nach Vertragsende schuldhaft nicht unverzüglich aus dem Parkraum entfernt oder wenn er es schuldhaft unter Verstoß gegen die Nutzungsbedingungen in Ziffer II abstellt.

IV. Verhalten im Parkraum - Hausrecht

In dem Parkraum ist Personen (gleich ob Mietern oder Dritten) insbesondere nicht gestattet:

- das Begehen der Fahrbahnen einschließlich der Ein- und Ausfahrten, es sei denn, es sind keine Gehwege oder Seitenstreifen vorhanden,
- der Aufenthalt zu einem Zweck, der nicht in Zusammenhang mit einem im Parkraum abgestellten Kraftfahrzeug steht, insbesondere das Verweilen zu geselligen Zwecken oder zum Schutz vor Witterung,
- das Rauchen und die Verwendung von Feuer,
- das Befahren mit Fahrrädern, Mofas, E-Scootern, Inlineskates, Skateboards sowie Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von bis zu 45 km/h, oder mit sonstigen Fahrzeugen oder Geräten, sowie das Abstellen derselben,
- das Verteilen von Werbematerial,
- jede kommerzielle Nutzung.

Während des Aufenthalts in dem Parkraum sind die Anweisungen des Personals oder der Beauftragten der Stadtwerke Heilbronn zu befolgen.

V. Haftung, Anzeigepflicht

(1) Die Stadtwerke Heilbronn haften nicht für Schäden, die allein durch für die Stadtwerke Heilbronn unvorhersehbare Naturereignisse eingetreten oder durch andere Mieter oder sonstige Dritte zu verantworten sind, insbesondere bei Diebstahl oder durch Beschädigungen des Kraftfahrzeugs durch solche Personen.

(2) Die verschuldensunabhängige Haftung der Stadtwerke Heilbronn für anfängliche Sachmängel wird ausgeschlossen. Die Stadtwerke Heilbronn haften auf Schadensersatz für Pflichtverletzungen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften die Stadtwerke Heilbronn nur bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, bei Mängeln, welche die Stadtwerke Heilbronn arglistig verschwiegen haben oder im Rahmen einer etwaigen Garantiezusage sowie bei Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Mieter vertraut und vertrauen darf, in letzterem Fall aber begrenzt auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden.

VI. Gerichtsstandsvereinbarung

Ist der Mieter Kaufmann oder hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, so wird Heilbronn als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus und in Zusammenhang mit der berechtigten oder unberechtigten Nutzung dieses Parkraums vereinbart, es sei denn, ein anderer Gerichtsstand ist zwingend gesetzlich vorgeschrieben.